

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Januar 1961	Nummer 13
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	19. 12. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 25. November 1960	185
20310	20. 12. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW) vom 25. 11. 1960; hier: Erläuterungen	194

20310

**Tarifvertrag
für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW)
vom 25. November 1960**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 12. 1960 — IV B 1 12—00. 17

Nachstehenden Tarifvertrag gebe ich hiermit bekannt:

Mein RdErl. v. 24. 3. 1959 (SMBl. NW. 20310) wird aufgehoben.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	§ 16 Kinderzuschlag
§ 2 Personalvertretung	§ 17 Persönliche Zulagen
§ 3 Gliederung der Waldarbeiterschaft	§ 18 Technische Zulage
§ 4 Arbeitszeit	§ 19 Haumeisterversgütung
§ 5 Arbeitsversäumnis	§ 20 Überstundenzuschlag
§ 6 Arbeitseinsatz von Waldarbeiterinnen und jugendlichen Waldarbeitern	§ 21 Zuschlag für Arbeit an Sonn- und Feiertagen
§ 7 Tariftunden und Tariftage	§ 22 Nachtarbeitszuschlag
§ 8 Dienstjahre	§ 23 Zusammentreffen von Zuschlägen
§ 9 Lohnzeitraum und Lohnzahlung	§ 24 Gefahrenzuschlag
§ 10 Lohngebiete	§ 25 Lohnausgleichszuschlag
§ 11 Lohngruppen	§ 26 Lohnfortzahlung
§ 12 Zeitlohn	§ 27 Wegeentschädigung
§ 13 Stücklohn	§ 28 Kraftfahrzeugentschädigung
§ 14 Gemeinschaftlicher Stücklohnverdienst	§ 29 Werkzeuggeld
§ 15 Arbeitseinsatz von minderleistungsfähigen Waldarbeitern	§ 30 Auswärtsentschädigung
	§ 31 Krankenbezüge
	§ 32 Krankenbezüge bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte
	§ 33 Sterbegeld
	§ 34 Holzzuteilung
	§ 35 Verpachtung von Grundstücken
	§ 36 Ersatzleistungen
	§ 37 Urlaub
	§ 38 Treuegeld
	§ 39 Allgemeines
	§ 40 Kündigung
	§ 41 Fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses
	§ 42 Streitigkeiten der Tarifvertragsparteien
	§ 43 Inkrafttreten und Vertragsdauer
	Anlage 1: Verzeichnis der Lohngebiete
	Anlage 2: Tabelle zum Ablesen der Kinderzuschläge

Zwischen
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
und
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordrhein-Westfalen —

wird folgender Tarifvertrag geschlossen, der gemäß §§ 3 und 4 des Tarifvertragsgesetzes nur die Mitglieder der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft erfaßt:

§ 1

Geltungsbereich

Der Tarifvertrag gilt für die männlichen und weiblichen Arbeitnehmer — im nachfolgenden kurz Waldarbeiter genannt — der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (einschließlich der Nebenbetriebe), die eine arbeiterrentenversicherungsspflichtige Tätigkeit ausüben.

§ 2

Personalvertretung

Die Vertretung der Waldarbeiter in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen ist im Personalvertretungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespersonalvertretungsgesetz — LPVG) vom 28. Mai 1958 (GV. NW. S. 209) geregelt.

§ 3

Gliederung der Waldarbeiterschaft

(1) Die Waldarbeiterschaft gliedert sich in:

- a) Stamarbeiter
- b) regelmäßig beschäftigte Waldarbeiter
- c) unständig beschäftigte Waldarbeiter.

(2) Stamarbeiter sind Waldarbeiter, die in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen in drei aufeinanderfolgenden Forstwirtschaftsjahren zusammen mindestens 600 Tariftage (§ 7 Abs. 2) erreicht haben und für Arbeiten der Lohngruppe B (§ 11) eingestellt sind.

Die Eigenschaft als Stamarbeiter geht verloren, wenn in einem Forstwirtschaftsjahr weniger als 200 Tariftage erreicht wurden, sofern dies nicht aus betrieblichen Gründen bedingt war.

Für den Wiedererwerb der Eigenschaft genügt, daß der Waldarbeiter in einem Forstwirtschaftsjahr wieder 200 Tariftage erreicht hat.

Waldarbeitergehilfen sind während ihrer Ausbildungszeit Stamarbeiter.

(3) Regelmäßig beschäftigte Waldarbeiter sind Waldarbeiter, die in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen in den letzten drei aufeinanderfolgenden Forstwirtschaftsjahren zusammen mindestens 180 Tariftage erreicht haben.

Die Eigenschaft als regelmäßig beschäftigter Waldarbeiter geht verloren, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Forstwirtschaftsjahren weniger als zusammen 120 Tariftage erreicht wurden, sofern dieses Absinken nicht aus betrieblichen Gründen bedingt war.

Für den Wiedererwerb der Eigenschaft genügt, daß der Waldarbeiter in einem Forstwirtschaftsjahr wieder 60 Tariftage erreicht hat.

(4) Unständig beschäftigte Waldarbeiter sind alle übrigen Waldarbeiter.

§ 4

Arbeitszeit

(1) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 45 Stunden ohne die Pausen und ohne den täglichen Hin- und Rückweg. Soweit es die Lichtverhältnisse erfordern, kann sie in der Zeit vom 1. Dezember bis 15. Januar durch Betriebsvereinbarung verkürzt werden.

(2) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen werden im Einvernehmen zwischen dem Betriebsleiter (Forstamtsleiter) und dem Personalrat festgesetzt.

(3) An den Tagen vor Neujahr, Ostern, Pfingsten und Weihnachten wird die Arbeitszeit auf 5 Stunden verkürzt.

(4) In Notfällen (z. B. bei Gefährdung von Menschenleben, Waldbrand) ist der Waldarbeiter verpflichtet, auch ohne Aufforderung durch den Betriebsleiter über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus zu arbeiten.

§ 5

Arbeitsversäumnis

(1) Die Arbeitszeit ist pünktlich einzuhalten.

(2) Arbeitsunfähigkeit durch Erkrankung oder Unfall ist dem Betriebsbeamten unverzüglich anzuzeigen. Zum Nachweis der Arbeitsunfähigkeit hat der Waldarbeiter unverzüglich eine Bescheinigung der Krankenkasse einzureichen.

(3) Fernbleiben von der Arbeit aus anderen Gründen ist nur mit Genehmigung des Betriebsbeamten gestattet. Konnte sie ausnahmsweise vorher nicht eingeholt werden, ist diese unverzüglich nachzuholen.

§ 6

Arbeitseinsatz von Waldarbeiterinnen und jugendlichen Waldarbeitern

(1) Waldarbeiterinnen dürfen nur Arbeiten übertragen werden, die ihren körperlichen Kräften entsprechen.

(2) Beim Arbeitseinsatz von jugendlichen Waldarbeitern ist das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz) vom 9. 8. 1960 (BGBl. I S. 665) zu beachten.

§ 7

Tariftunden und Tariftage

(1) Tariftunden sind

- a) die im Zeit- und Stücklohn geleisteten Arbeitsstunden,
- b) die im Wirtschaftsbetrieb der Forstbeamten geleisteten Arbeitsstunden,
- c) die Arbeitsstunden, die mit Genehmigung und unter Aufsicht der Landesforstverwaltung für Rechnung Dritter geleistet wurden,
- d) die vom Haumeister aufgewendeten Arbeitsstunden zur Durchführung der ihm obliegenden Arbeiten,
- e) die Stunden, für die Lohnfortzahlung gewährt wurde,
- f) die bezahlten Urlaubsstunden,
- g) die bei Ausübung öffentlicher Ehrenämter ausgefallenen Arbeitsstunden.

(2) Tariftage sind

- a) die erreichten Tariftunden, geteilt durch die Zahl 7,3,
- b) die während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses von der Krankenkasse anerkannten Krankheitstage mit Ausnahme der Sonntage,
- c) die von der Krankenkasse anerkannten Krankheits-tage mit Ausnahme der Sonntage, die der während der Arbeitsunterbrechung (§ 39 Abs. 2) erkrankte Waldarbeiter in der Zeit nach der Arbeitsaufnahme durch die übrigen Waldarbeiter bis zur eigenen Arbeitsaufnahme versäumt hat, sofern der Waldarbeiter die Arbeit nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit unverzüglich aufnimmt.

§ 8

Dienstjahre

(1) Dienstjahre sind die nach Vollendung des 18. Lebensjahres in den einzelnen Forstwirtschaftsjahren erreichten Tariftage (§ 7 Abs. 2), geteilt durch die Zahl 200.

Wenn die so errechnete Zahl der Dienstjahre die Anzahl der Forstwirtschaftsjahre, in denen der Waldarbeiter nach Vollendung des 18. Lebensjahres tätig war, übersteigt, ist die Zahl auf die Anzahl der Forstwirtschaftsjahre zu reduzieren.

Werden beim Erwerb von Waldungen Waldarbeiter übernommen, wird die Zeit der Tätigkeit bei dem bisherigen Arbeitgeber in sinnemäßer Anwendung der Unterabs. 1 und 2 den Dienstjahren zugerechnet.

(2) Die Zeit einer nach Vollendung des 18. Lebensjahres beruflich im Arbeitsverhältnis oder im Beamtenverhältnis zur Bundesrepublik, ihren Ländern und anderen Gebietskörperschaften, zum Reich, seinen Ländern und Gebietskörperschaften, zu den Zonen- und Mehrzonenbehörden zugebrachten Tätigkeit wird auf die Dienstzeit angerechnet.

(3) Dienstjahre, die vor einem freiwilligen Ausscheiden des Waldarbeiters oder vor einer vom Waldarbeiter zu vertretenden Entlassung liegen, werden nicht berücksichtigt.

(4) Auf die Dienstjahre werden ferner Dienstpflichtzeiten (aktive Dienstpflicht und Übungen) in der Bundeswehr, ziviler Ersatzdienst, Dienstzeiten in der früheren deutschen Wehrmacht und beim Reichsarbeitsdienst, bei der Polizei, beim Forstschutzkorps, bei einem Forstarbeitskommando, Kriegsdienstzeiten, Zeiten der Kriegsgefangenschaft oder einer auf dem Kriegszustand beruhenden Zivilinternierung nach Vollendung des 16. Lebensjahres angerechnet.

Zeiten einer sonstigen Dienstverpflichtung gelten als Dienstjahre, wenn ein Arbeitsverhältnis des Waldarbeiters zur Forstverwaltung vor der Einberufung bestanden und wenn sich der Waldarbeiter nach Fortfall des Hinderungsgrundes unverzüglich wieder zur Aufnahme der Arbeit bei der Forstverwaltung gemeldet hat.

(5) Der Antrag auf Anrechnung der Dienstzeiten nach Abs. 2 und 4 ist innerhalb einer Ausschlußfrist von 3 Monaten bei dem staatlichen Forstbetrieb unter Beifügung entsprechender Unterlagen zu stellen. Die Frist von 3 Monaten beginnt mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages, bei neuereinstellenden Waldarbeitern mit dem Tage der Einstellung.

§ 9

Lohnzeitraum und Lohnzahlung

(1) Lohnzeitraum ist der Kalendermonat. Im allgemeinen sind monatlich zwei Lohnzahlungen vorzunehmen. Der Lohnzahlungstermin und etwa abweichende Regelungen sind zwischen dem Betriebsleiter und dem Personalrat zu vereinbaren. Mehr als zwei Lohnzahlungen in einem Lohnzeitraum sind nicht zulässig.

(2) Kann am Ende des Lohnzeitraumes der Verdienst nicht endgültig berechnet werden, sind Abschlagszahlungen nach möglichst genauer Berechnung des Verdienstes, gemindert um die voraussichtlichen gesetzlichen Abzüge und etwaigen Beitragsteile zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung, zu leisten. Für besondere Verhältnisse kann in der Arbeitsordnung eine abweichende Regelung getroffen werden.

(3) Ist am Ende des Lohnzeitraumes die Schlußabrechnung einer in diesem Lohnzeitraum beendeten Stücklohnarbeit nicht möglich, muß sie spätestens mit Ablauf des darauffolgenden Lohnzeitraumes erfolgen.

(4) Dem Waldarbeiter ist eine Lohnabrechnung auszuhandigen, in der die Beträge, aus denen sich der Lohn zusammensetzt, und die Abzüge getrennt aufzuführen sind.

(5) Bei der Lohnzahlung hat sich der Waldarbeiter von der Höhe des ausgezahlten Betrages sofort zu überzeugen und eine etwaige Nichtübereinstimmung des gezahlten Betrages mit der Lohnabrechnung sofort zu beanstanden.

§ 10

Lohngebiete

Die Lohngebiete sind in der Anlage 1 zu diesem Tarifvertrag (Verzeichnis der Lohngebiete) festgesetzt.

§ 11

Lohngruppen

(1) Nach der Schwere der Arbeit werden folgende Lohngruppen gebildet:

Lohngruppe A

Bodenbearbeitung auf vorbereiteten oder leichten offenen Böden (die Herstellung von Pflanzlöchern gilt als Bodenbearbeitung),
Pflanzarbeiten bei Forstkulturen,
Arbeiten in Saat- und Pflanzgärten,
leichte Arbeiten zur Pflege und zum Schutz von Forstkulturen,
leichte Transportarbeiten und
andere leichte Arbeiten,

Lohngruppe B

alle übrigen Arbeiten.

(2) Wird ein Waldarbeiter der Lohngruppe A in einem Lohnzeitraum überwiegend mit Arbeiten der Lohngruppe B beschäftigt, wird er für diesen Lohnzeitraum nach der Lohngruppe B bezahlt.

§ 12

Zeitlohn

(1) Grundlohn im Sinne dieses Tarifvertrages ist der Stundenlohn der jeweiligen Lohngruppe und Altersstufe ohne jegliche Zulagen. Die Grundlöhne gelten für vollarbeitsfähige Waldarbeiter. Sie sind in dem Lohnarbeitsvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt.

(2) Ecklohn ist der Grundlohn des Waldarbeiters in der Lohngruppe B nach vollendetem 20. Lebensjahr.

(3) Die Grundlöhne sind nach Lohngruppen und Alter wie folgt abgestuft:

Lohngruppe A

nach vollendetem 20. Lebensjahr 90% des Ecklohnes
nach vollendetem 18. Lebensjahr 80% des Ecklohnes
nach vollendetem 16. Lebensjahr 70% des Ecklohnes
nach vollendetem 14. Lebensjahr 60% des Ecklohnes

Lohngruppe B

nach vollendetem 20. Lebensjahr 100% des Ecklohnes
nach vollendetem 18. Lebensjahr 90% des Ecklohnes
nach vollendetem 16. Lebensjahr 85% des Ecklohnes
nach vollendetem 14. Lebensjahr 65% des Ecklohnes

Waldfacharbeiter erhalten auch vor Vollendung des 20. Lebensjahres den Lohn der Zwanzigjährigen.

(4) Zeitlohn ist der Grundlohn einschl. der persönlichen Zulagen (§§ 17 und 18).

(5) Die Zeitlöhne sind auch zu zahlen, wenn Waldarbeiter vorübergehend zu Arbeiten herangezogen werden, die nicht unmittelbar mit der Waldarbeit zusammenhängen.

§ 13

Stücklohn

(1) Die Stücklohnsätze werden auf der Grundlage der Normalleistung vereinbart. Sie sind unter Berücksichtigung der örtlichen Arbeitsverhältnisse so zu bemessen, daß bei nachweislicher Normalleistung 120% der Akkordbasis verdient werden.

Als Normalleistung gilt die Leistung, die von jedem vollarbeitsfähigen Waldarbeiter, der genügend eingearbeitet ist, mit zweckentsprechendem Gerät und bei ordnungsmäßigem Arbeitsablauf unter Einhaltung der Arbeitszeit und der in den Vorgabezeiten enthaltenen Erholungszeiten ohne Gesundheitsschädigung auf die Dauer mindestens erreicht werden kann.

Die Akkordbasis ist der Betrag, von dem bei der Berechnung der Stücklohnsätze ausgegangen wird. Sie ist für jedes Lohngebiet und jede Lohngruppe im Lohnarbeitsvertrag festgesetzt.

(2) Der Stücklohnberechnung im Holzeinschlag wird der Einheitshauerlohntarif (EHT) zugrunde gelegt.

(3) Bei der Verwendung betriebseigener Motorsägen, deren Unterhaltung dem staatlichen Forstbetrieb obliegt, werden die Stücklohnsätze des EHT (ausschließlich der für Rücken und Schalen) gekürzt:

für Langholz und Abschnitte	um 10% je fm,
für Schichtholz (ausschließlich Reisig und Stockholz)	um 25% je rm.

(4) Sofern die Stücklohnsätze nicht zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbart sind, werden sie vor Beginn der jeweiligen Stücklohnarbeit im Einvernehmen zwischen dem Betriebsleiter oder seinem Beauftragten und den Waldarbeitern oder deren Beauftragten vereinbart.

Das gleiche gilt für die Gewährung von Sonderzuschlägen nach dem EHT.

§ 14

Gemeinschaftlicher Stücklohnverdienst

Der gemeinschaftliche Stücklohnverdienst der Waldarbeiter einer Rotte wird nach den von dem einzelnen Waldarbeiter geleisteten Arbeitsstunden aufgeteilt. Eine andere Aufteilung (z. B. wegen Minderleistungsfähigkeit eines Rottenmitgliedes) bedarf der Zustimmung des Betriebsleiters und des Personalrates.

§ 15

Arbeitseinsatz von minderleistungsfähigen Waldarbeitern

Beim Arbeitseinsatz von minderleistungsfähigen Waldarbeitern (körperliche Gebrechen usw.) wird deren Lohn entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit vom Betriebsleiter im Einvernehmen mit dem Personalrat festgesetzt.

§ 16

Kinderzuschlag

(1) Kinderzuschlag wird in sinnmäßiger Anwendung der Vorschriften des Besoldungsanpassungsgesetzes (BesAG) vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 149) in der Fassung des Gesetzes vom 30. Mai 1960 (GV. NW. S. 107) und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen gewährt, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für das der Reihenfolge der Geburt nach dritte und jedes weitere Kind im Sinne des Kindergeldgesetzes wird kein Kinderzuschlag gewährt. Der volle Kinderzuschlag wird für den Lohnzeitraum (Kalendermonat) gewährt, wenn 160 und mehr Tarifstunden erreicht wurden. Bei weniger als 160 Tarifstunden wird für jede Tarifstunde $\frac{1}{160}$ des vollen Kinderzuschlages gezahlt. Die sich hiernach ergebenden Beträge sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Anlage 2

(3) Wäre auf Grund der nach Abs. 1 anzuwendenden Vorschriften der Kinderzuschlag zwei Anspruchsberechtigten je zur Hälfte zu gewähren, gilt für den Fall, daß einer oder beide nicht voll beschäftigt sind, folgendes:

- a) Erreicht der Waldarbeiter 160 oder mehr Tarifstunden, erhält er den vollen Kinderzuschlag, wenn der andere Anspruchsberechtigte als Waldarbeiter weniger als 160 Tarifstunden erreicht oder nicht vollbeschäftigter Angestellter oder nicht vollbeschäftigter Arbeiter ist.
- b) Erreicht der Waldarbeiter weniger als 160 Tarifstunden, erhält er keinen Kinderzuschlag, wenn der andere Anspruchsberechtigte als Waldarbeiter 160 oder mehr Tarifstunden erreicht oder Beamter, Versorgungsempfänger, vollbeschäftigter Angestellter oder vollbeschäftigter Arbeiter ist.
- c) Erreicht der Waldarbeiter im Monat weniger als 160 Tarifstunden, erhält er den ihm zustehenden Kinderzuschlag, jedoch nicht mehr als die Hälfte des vollen Kinderzuschlages, wenn auch der andere Anspruchsberechtigte als Waldarbeiter weniger als 160 Tarifstunden erreicht oder nicht vollbeschäftigter Angestellter oder nicht vollbeschäftigter Arbeiter ist.

(4) Der Kinderzuschlag bleibt bei der Berechnung der Zulagen und Zuschläge außer Betracht. Das gleiche gilt für die Berechnung des Stücklohnes.

(5) Die Bestimmungen nach Abs. 1 werden dem Tarifvertrag als Anhang beigelegt.

§ 17

Persönliche Zulagen

(1) Waldfacharbeiterzulage

Waldfacharbeiter erhalten bei Zeitlohnarbeiten die Waldfacharbeiterzulage in Höhe von 15% ihres Grundlohnes je Arbeitsstunde.

Die Waldfacharbeiterzulage wird neben der Vorarbeiterzulage oder der Haumeistervergütung gewährt. Sie entfällt bei der technischen Zulage.

(2) Waldarbeitergehilfenzulage

Waldarbeitergehilfen erhalten bei Zeitlohnarbeiten die Waldarbeitergehilfenzulage wie folgt:

im 1. Gehilfenjahr
in Höhe von 6% ihres Grundlohnes je Arbeitsstunde,

ab 2. Gehilfenjahr

in Höhe von 10% ihres Grundlohnes je Arbeitsstunde.

Die Waldarbeitergehilfenzulage wird neben der Vorarbeiterzulage gewährt. Sie entfällt bei der technischen Zulage.

(3) Vorarbeiterzulage

Vorarbeiter werden von Fall zu Fall zur Beaufsichtigung besonderer Arbeiten bestimmt. Sie erhalten in diesen Fällen für Arbeiten im Zeitlohn, wenn sie mindestens 2 Arbeiter anleiten, eine Zulage

in Höhe von 10% ihres Grundlohnes je Arbeitsstunde.

Vorarbeiter sind zur Mitarbeit verpflichtet.

§ 18

Technische Zulage

Für Arbeiten, die eine besondere handwerkliche oder technische Vorbildung verlangen, wird zwischen dem Betriebsleiter und dem Waldarbeiter je nach seiner Vorbildung und Leistung — vorbehaltlich der Genehmigung des Regierungspräsidenten — eine technische Zulage von Fall zu Fall vereinbart, und zwar unter Angleichung an die örtlich entsprechenden Facharbeitertarife.

Diese Zulage kommt u. a. in Betracht für Kraftfahrer, Maschinenführer, Mechaniker, andere technische Hilfskräfte, Handwerker, Holzköhler, Waldstraßenwarte.

§ 19

Haumeistervergütung

Haumeister erhalten für die ihnen obliegenden besonderen Arbeitsleistungen und Aufgaben von der ausgezahlten Lohnsumme (Arbeitslohn für tatsächlich geleistete Arbeit, Urlaubslohn, Lohnfortgewährung)

a) bis zu einem Betrag von 4000,— DM 3%

b) von dem Betrag über 4000,— DM 1%.

Ein anderer Lohn steht ihnen hierfür nicht zu.

Die Zeit, die zum Abholen des Lohnes notwendig ist, wird jedoch im Zeitlohn vergütet.

Als Haumeister können nur vollarbeitsfähige Waldfacharbeiter bestellt werden, die bei sämtlichen Stücklohnarbeiten eingesetzt werden können. Sie sind zur Mitarbeit verpflichtet.

§ 20

Überstundenzuschlag

(1) Für jede über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit (§ 4) hinaus angeordnete und geleistete Arbeitsstunde wird ein Überstundenzuschlag

in Höhe von 25% des Grundlohnes je Arbeitsstunde gezahlt.

(2) Für Überstunden in Notfällen (§ 4 Abs. 4) wird kein Überstundenzuschlag gewährt.

§ 21

Zuschlag für Arbeit an Sonn- und Feiertagen

(1) Für an Sonn- und Feiertagen angeordnete und geleistete Zeitlohnarbeiten wird ein Zuschlag gezahlt, und zwar

a) an Sonntagen

in Höhe von 50% des Grundlohnes je Arbeitsstunde,

b) am Oster- und Pfingstsonntag

in Höhe von 100% des Grundlohnes je Arbeitsstunde,

c) am 1. und 2. Weihnachtsfeiertag, Neujahrstag, 1. Mai, 17. Juni und 1. November, wenn diese auf einen Sonntag fallen,

in Höhe von 100% des Grundlohnes je Arbeitsstunde,

d) an gesetzlichen Wochenfeiertagen, für die der Lohnausfall zu zahlen wäre,

in Höhe des nach § 26 Abs. 1 fortzuzahlenden Lohnes.

(2) Stücklohnarbeiten sind an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen unzulässig.

§ 22

Nachtarbeitszuschlag

- (1) Als Nachtarbeit gilt die Arbeit zwischen 22 und 6 Uhr.
- (2) Für angeordnete und geleistete Nachtarbeit wird ein Zuschlag
in Höhe von 25% des Grundlohnes je Arbeitsstunde gezahlt.

§ 23

Zusammentreffen von Zuschlägen

Beim Zusammentreffen von Zuschlägen nach §§ 21 — ausgenommen der Zuschlag nach Abs. 1 Buchst. d — und 22 wird nur der jeweils höchste Zuschlag gezahlt.

§ 24

Gefahrenzuschlag

(1) Für folgende Zeitlohnarbeiten wird ein Zuschlag gezahlt:

- a) Arbeiten mit giftigen und ätzenden Stoffen sowie mit Stäubemitteln, Spritzen mit teerigen Stoffen, Arbeiten mit Heißteer und Blutsalben sowie Arbeiten im Wasser
20% des Grundlohnes je Arbeitsstunde,
- b) sonstige Arbeiten mit außergewöhnlich schmutzenden Stoffen (z. B. Verstreichen teeriger Stoffe und Hausmittel, Arbeiten mit Kaltteer)
10% des Grundlohnes je Arbeitsstunde,
- c) Arbeiten mit einem Preßlufthammer, einem handgeführten Rüttelgerät oder einer Motorfräse sowie an einem Steinbrecher, sofern keine technische Zulage gewährt wird,
20% des Grundlohnes je Arbeitsstunde,
- d) Sprengarbeiten für den Sprengmeister
20% des Grundlohnes je Arbeitsstunde.

Arbeiten mit giftigen oder ätzenden Stoffen sind nicht im Stücklohn auszuführen.

Werden Arbeiten mit außergewöhnlich schmutzenden Stoffen im Stücklohn ausgeführt, sind die Stücklohnsätze — abweichend von § 13 Abs. 1 — so zu bemessen, daß bei nachweislicher Normalleistung 130% der Akkordbasis verdient werden.

(2) Für Zeitlohnarbeiten, bei denen ein Erklettern von Bäumen erforderlich ist, wie z. B. Zapfenpflücken und Asten, wird im Einvernehmen mit dem Personalrat ein Zuschlag von Fall zu Fall vereinbart.

§ 25

Lohnausgleichszuschlag

Wird eine Stücklohnarbeit von mehreren Waldarbeitern ausgeführt, und werden aus dieser Stücklohnarbeit einzelne Waldarbeiter herausgezogen, um dringende Zeitlohnarbeiten durchzuführen, während die übrigen Waldarbeiter diese Stücklohnarbeit fortsetzen, wird den herausgezogenen Waldarbeitern für die Dauer der Unterbrechung der Stücklohnarbeit — höchstens bis zu 3 Arbeitstagen — ein Zuschlag in Höhe von 20% des Grundlohnes gezahlt.

§ 26

Lohnfortzahlung

(1) Für die ausgefallenen Arbeitsstunden an einem gesetzlichen Feiertag, der nicht auf einen Sonntag fällt (Wochenfeiertag), erhält der Waldarbeiter als Lohnfortzahlung seinen Durchschnittsverdienst je Arbeitsstunde im vergangenen Forstwirtschaftsjahr. Bei Waldarbeitern, die nicht im vergangenen Forstwirtschaftsjahr beschäftigt waren, wird der Durchschnittsverdienst je Arbeitsstunde des vorhergehenden Lohnzeitraumes zugrunde gelegt. Inzwischen eingetretene tarifliche Lohnerhöhungen sind dabei in der Weise zu berücksichtigen, daß der Durchschnittsverdienst um den Prozentsatz der Lohnerhöhung angehoben wird.

Protokollnotiz:

Zum Durchschnittsverdienst nach Satz 1 gehört nicht die Haumeistervergütung, da durch den Arbeitsausfall an einem Wochenfeiertag keine Minderung der Haumeistervergütung eintritt.

(2) Soweit durch Gesetz vorgeschrieben ist, daß bei Freistellung von der Arbeit (z. B. Tätigwerden als Mitglied des Personalrates, Teilnahme an Personalversammlungen nach §§ 46 Abs. 1 und 47 Abs. 1 LPVG NW, Meldung bei dem Wehrersatzamt) kein Lohnausfall eintreten darf, erhält der Waldarbeiter Lohnfortzahlung wie nach Abs. 1.

(3) Für die Arbeitsstunden, die an den Werktagen vor Neujahr, Ostern, Pfingsten und Weihnachten durch die Verkürzung der Arbeitszeit auf 5 Stunden (§ 4 Abs. 3) ausfallen, erhält der Waldarbeiter Fortzahlung des Zeitlohnes.

(4) In den nachstehenden Fällen wird dem Waldarbeiter Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung des Zeitlohnes für die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit ausgefallenen Arbeitsstunden gewährt:

I. Aus folgenden besonderen Anlässen für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit

- a) bei amts- oder kassenärztlich angeordneter Untersuchung oder Behandlung des arbeitsfähigen Waldarbeiters — auch die Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung künstlicher Glieder sowie die Beschaffung von Zahnersatz gilt als ärztliche Behandlung —, wenn diese Untersuchung oder Behandlung nicht außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt werden kann (bei Zweifeln über die Notwendigkeit einer ärztlichen oder zahnärztlichen Untersuchung kann die Lohnfortzahlung von dem Ergebnis einer von dem Betriebsleiter anzuordnenden amtsärztlichen Untersuchung abhängig gemacht werden; die Kosten dieser Untersuchung trägt das Forstamt),
- b) bei Teilnahme an der Beisetzung eines Angehörigen derselben Beschäftigungsstelle, soweit die dienstlichen Verhältnisse es zulassen,
- c) bei Wahrnehmung gerichtlicher oder polizeilicher Termine, wenn sie nicht durch seine privaten Angelegenheiten veranlaßt sind und der Lohnausfall nicht geltend gemacht werden kann,
- d) beim Auftreten ansteckender Krankheiten in seinem Haushalt, wenn der Arzt sein Fernbleiben von der Arbeit anordnet,
- e) für den Berufsschulbesuch,
- f) für die Dauer der Teilnahme an angeordneten Lehrgängen,
- g) bei Heranziehung zum Feuerlöschdienst außerhalb des Staatswaldes, wenn der Lohnausfall nicht anderweitig geltend gemacht werden kann.

II. Aus folgenden besonderen Anlässen, soweit sie nicht auf einen arbeitsfreien Tag fallen,

1. für einen Tag
 - a) bei Teilnahme an einer Betriebsveranstaltung (Betriebsfeier, Betriebsausflug) — einmal im Forstwirtschaftsjahr —,
 - b) bei seinem Dienstjubiläum (§ 38),
 - c) beim Wohnungswechsel, wenn er einen eigenen Haushalt hat,
 - d) bei seiner silbernen oder goldenen Hochzeit,
 - e) beim Tod der nicht zu seinem Haushalt gehörenden Kinder, Eltern, Stiefeltern, Schwiegereltern und Geschwister;
2. bis zu zwei Tagen
 - a) bei seiner Eheschließung,
 - b) bei der Niederkunft seiner Ehefrau,
 - c) beim Tod der zu seinem Haushalt gehörenden Kinder, Eltern, Stiefeltern, Schwiegereltern und Geschwister;

3. bis zu drei Tagen

- a) bei schwerer Erkrankung des Ehegatten sowie der zu seinem Haushalt gehörenden Kinder, Eltern und Stiefeltern, wenn er die nach ärztlicher Bescheinigung unerlässliche Pflege des Kranken selbst übernehmen muß, weil er eine andere Person hierfür nicht sofort finden kann — jedoch nicht öfter als zweimal im Forstwirtschaftsjahr —,
- b) beim Tod des Ehegatten,
- c) bei Feuers- oder Hochwassergefahr, die seine Habe bedroht.

(5) Muß die Arbeit infolge schlechten Wetters abgebrochen oder unterbrochen werden, so wird für die nach dem Arbeitsabbruch oder der Arbeitsunterbrechung ausgefallene Arbeitszeit der Zeitlohn fortgezahlt, jedoch nicht für mehr als 3 Stunden täglich.

Arbeitsunterbrechungen unter einer halben Stunde bleiben unberücksichtigt.

Die Arbeit darf nur mit Zustimmung des Aufsichtführenden abgebrochen oder unterbrochen werden.

(6) Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) kann auf Anforderung der vertragschließenden Gewerkschaft Dienstbefreiung unter Fortzahlung des Zeitlohnes für die ausgefallene tägliche Arbeitszeit gewährt werden.

§ 27

Wegeentschädigung

(1) Beträgt der kürzeste zumutbare Fußweg von der Mitte des Wohnortes des Waldarbeiters — bei Streusiedlung von dessen Wohnung — bis zu dem jeweiligen Arbeitsplatz für den Hin- und Rückweg mehr als 8 Kilometer, wird dem Waldarbeiter bei täglicher Rückkehr zu seiner Wohnung für jeden angefangenen weiteren Kilometer eine Wegeentschädigung nach folgenden Sätzen gezahlt:

Lohngruppe	Lohngebiet	
	S	I
Lohngruppe A	0,32 DM	0,30 DM
Lohngruppe B	0,40 DM	0,37 DM.

(2) Die Wegeentschädigung entfällt, wenn

- a) vom Forstbetrieb Fahrmöglichkeit gestellt wird,
- b) öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden können und den Waldarbeitern die Fahrkosten erstattet werden — die Wegestrecken vom Wohnort des Waldarbeiters bis zur Abfahrstelle des Verkehrsmittels und von der Haltestelle bis zum Arbeitsplatz und umgekehrt werden in die nach Abs. 1 getroffene Regelung einbezogen —,
- c) der Waldarbeiter an einem Tag mehr als 2 Stunden der festgesetzten Arbeitszeit schuldhaft versäumt.

(3) Welche Wege zumutbar sind und ob die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel zumutbar ist, wird von dem Betriebsleiter im Einvernehmen mit dem Personalrat festgestellt.

(4) Die Wegezeit gilt nicht als Arbeitszeit.

§ 28

Kraftfahrzeugentschädigung

Setzt ein Waldarbeiter zur Erledigung eines dienstlichen Auftrages während der Arbeitszeit mit Zustimmung des Aufsichtführenden sein eigenes Kraftfahrzeug ein, so erhält er eine Entschädigung.

Die Entschädigung beträgt bei Einsatz

- a) eines Kleinkraftrades oder Fahrrades mit Hilfsmotor bis einschließlich 50 ccm Hubraum 0,06 DM,
 - b) eines Kraftrades mit mehr als 50 ccm Hubraum 0,11 DM,
 - c) eines Kraftwagens 0,16 DM
- je Kilometer des zurückgelegten Weges.

§ 29

Werkzeuggeld

(1) Der Waldarbeiter ist verpflichtet, im Hauungsbetrieb das Werkzeug selbst zu stellen. Für die Gestellung des Werkzeuges erhält der Waldarbeiter ein Werkzeuggeld nach dem Einheitslöhntarif.

(2) Wird im Hauungsbetrieb ausnahmsweise im Zeitlohn gearbeitet, erhält der Waldarbeiter für die Gestellung seines Werkzeuges ein Werkzeuggeld

in Höhe von 3% des Grundlohnes je Arbeitsstunde.

§ 30

Auswärtsentschädigung

(1) Verheiratete Waldarbeiter erhalten, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes in der Nähe des Arbeitsplatzes untergebracht sind, für jeden Kalendertag eine Auswärtsentschädigung in Höhe von 4,— DM bei freier Unterkunft.

Den verheirateten Waldarbeitern stehen gleich verwitwete oder geschiedene Waldarbeiter mit eigenem Haushalt sowie ledige Waldarbeiter, die mit Verwandten aufsteigender Linie oder Geschwistern einen gemeinsamen Haushalt führen und die Mittel hierfür ganz oder zum überwiegenden Teil aufbringen.

Andere Waldarbeiter erhalten für jeden Kalendertag eine Auswärtsentschädigung in Höhe von 3,— DM bei freier Unterkunft.

(2) Wird freie Unterkunft nicht gewährt, erhalten die Waldarbeiter zusätzlich ein Übernachtungsgeld in Höhe der entstandenen Kosten — höchstens jedoch 4,— DM — je Übernachtung.

(3) Die Fahrkosten (2. Klasse der Bundesbahn und anderer öffentlicher Verkehrsmittel) für die Hin- und Rückfahrt werden den Waldarbeitern erstattet, außerdem eine Familienheimfahrt je Vierteljahr (Arbeiterrückfahrkarte).

Für den An- und Rückreisetag wird den Waldarbeitern je ausgefallene Arbeitsstunde der Zeitlohn gezahlt.

§ 31

Krankenbezüge

(1) Wird der Waldarbeiter nach Arbeitsaufnahme durch Erkrankung oder Arbeitsunfall arbeitsunfähig, wird für die am Erkrankungs- (Unfall-) tage ausgefallene regelmäßige Arbeitszeit der Zeitlohn fortgezahlt.

(2) Der Waldarbeiter erhält bei einer durch Erkrankung oder Arbeitsunfall bedingten Arbeitsunfähigkeit für die Tage, für die ihm Kranken- oder Hausgeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung gezahlt wird oder die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährt werden, einen Krankengeldzuschuß

in Höhe von 90% des Nettoarbeitsentgeltes, vermindert um

das Krankengeld einschließlich der Zuschläge aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder

den Rechnungsbetrag des Krankengeldes einschließlich der Zuschläge, der zu zahlen wäre, wenn keine Krankenhauspflge gewährt würde, oder

die entsprechenden Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder nach dem Bundesversorgungsgesetz.

Durch Gesetz oder Satzung des Versicherungsträgers vorgesehene Kürzungen (§ 189 Abs. 2 und § 192 RVO) werden bei der Berechnung des Zuschusses nicht berücksichtigt.

(3) Nettoarbeitsentgelt im Sinne von Abs. 2 ist das um die gesetzlichen Lohnabzüge verminderte Arbeitsentgelt. Zu den gesetzlichen Lohnabzügen gehört auch die Kirchensteuer (Kirchenlohnsteuer). Der Berechnung wird das durchschnittliche Arbeitsentgelt des letzten Lohnzeitraumes zugrunde gelegt.

(4) Bei Arbeitsunfähigkeit durch Erkrankung erhält der Waldarbeiter den Krankengeldzuschuß, wenn er

- a) im vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr mindestens 60 Tariftage erreicht hat oder das Arbeits-

verhältnis bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit mindestens 4 Wochen ununterbrochen bestanden hat,

von dem Tage an, für den er erstmals Kranken- oder Hausgeld (Abs. 2) bezieht,

- b) im vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr weniger als 60 Tariftage erreicht hat und das Arbeitsverhältnis bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit weniger als 4 Wochen ununterbrochen bestanden hat, vom Beginn der 5. Woche des Arbeitsverhältnisses an.

Der Krankengeldzuschuß wird bis zu einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von 6 Wochen gewährt. Die Frist von 6 Wochen beginnt auch im Falle des Unterabsatzes 1 Buchst. b mit dem Tage, für den der Waldarbeiter erstmals Kranken- oder Hausgeld (Abs. 2) bezieht.

Wird ein nach § 39 Abs. 2 beendetes Arbeitsverhältnis nach Wegfall des Hinderungsgrundes fortgesetzt, so gilt das Nichtbestehen des Arbeitsverhältnisses nicht als Unterbrechung im Sinne des Unterabsatzes 1. Die Zeit des Nichtbestehens des Arbeitsverhältnisses wird jedoch nicht auf die Frist von 4 Wochen angerechnet.

(5) Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfalles erhält der Waldarbeiter den Krankengeldzuschuß bis zu einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von 15 Wochen.

Bei neuen Erkrankungen, die die Folgen eines Arbeitsunfalles sind, regelt sich der Anspruch auf Krankengeldzuschuß nach Abs. 4.

(6) Der Anspruch auf Krankengeldzuschuß erlischt mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Dies gilt nicht, wenn ein Arbeitsverhältnis, das mindestens 4 Wochen ununterbrochen bestanden hat, vom Lande aus Anlaß der Arbeitsunfähigkeit oder vom Waldarbeiter aus einem vom Lande zu vertretenden Grunde, der den Waldarbeiter zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, gekündigt worden ist und vor Ablauf der 6. Woche seit Beginn der Arbeitsunfähigkeit endet. In diesem Falle wird der Krankengeldzuschuß bis zu einer Dauer der Arbeitsunfähigkeit von 6 Wochen (Abs. 4 Unterabs. 2) gewährt.

(7) Der Anspruch auf Krankengeldzuschuß entfällt, wenn sich der Waldarbeiter die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grobfahrlässig zugezogen hat.

(8) Ein von einem Träger der Sozialversicherung oder einer Versorgungsbehörde verordneter Kuraufenthalt gilt wie eine durch Erkrankung verursachte Arbeitsunfähigkeit, bei der Krankenhauspflege gewährt wird. Abs. 2 bis 7 finden sinngemäß Anwendung.

§ 32

Krankenbezüge bei Schadensersatzansprüchen gegen Dritte

(1) Ist die Arbeitsunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so hat der Waldarbeiter

- dem Betriebsleiter unverzüglich die Umstände mitzuteilen, unter denen die Arbeitsunfähigkeit herbeigeführt worden ist;
- sich jeder Verfügung über die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit zu enthalten und
- die Ansprüche auf Schadensersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit an die Landesforstverwaltung abzutreten und zu erklären, daß er über sie noch nicht verfügt hat.

Bis zur Abtretung der Ansprüche ist die Landesforstverwaltung berechtigt, die Leistungen aus § 31 zurückzuhalten.

(2) Übersteigt der erlangte Schadensersatz die Leistungen der Landesforstverwaltung nach § 31, so erhält der Waldarbeiter den Unterschiedsbetrag. Bei der Verfolgung der Schadensersatzansprüche durch die Landesforstverwaltung darf ein über den Anspruch der Landesforstverwaltung hinausgehender nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Waldarbeiters nicht vernachlässigt werden.

§ 33

Sterbegeld

(1) Hinterläßt ein Stamarbeiter oder regelmäßig beschäftigter Waldarbeiter bei seinem Tode einen Ehegatten oder Kinder, für die ihm nach § 16 ein Kinderzuschlag zustand, erhalten diese Hinterbliebenen ein Sterbegeld.

(2) Das Sterbegeld beträgt das Hundertfache des Zeitlohnes des verstorbenen Waldarbeiters. Außerdem wird für jedes Kind, für das ein Kinderzuschlag gewährt wurde, ein halber Monatsbetrag des vollen Kinderzuschlages als Sterbegeld gezahlt.

(3) Das Sterbegeld vermindert sich um den Betrag, den die Hinterbliebenen als Sterbegeld aus der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung erhalten.

(4) Bei Zahlung des Sterbegeldes an einen der berechtigten Hinterbliebenen erlischt der Anspruch der übrigen Berechtigten.

(5) Für unständig beschäftigte Waldarbeiter, deren Tod auf einen Arbeitsunfall zurückzuführen ist, gelten Abs. 1 bis 4 entsprechend.

§ 34

Holzzeuteilung

(1) An die im Holzeinschlag beschäftigten Waldarbeiter wird Holz zur Herstellung von Arbeitsgerät für den eigenen Bedarf (z. B. für Axt-, Beil-, Spaten-, Hackenstiele, Kelle, Schlitten, Rückekarren und dergleichen) freihändig gegen Bezahlung der Hälfte der Taxe abgegeben.

(2) Stamarbeiter und regelmäßig beschäftigte Waldarbeiter können für ihren sonstigen Bedarf Nutzholz bis zu 3 fm im Forstwirtschaftsjahr zur Taxe erhalten.

(3) An die Stamarbeiter und regelmäßig beschäftigten Waldarbeiter wird für das laufende Forstwirtschaftsjahr — ohne Rücksicht darauf, ob sie einen eigenen Hausstand haben — Brennholz für den eigenen Verbrauch zu den für die Forstbeamten jeweils festgesetzten Preisen abgegeben. Die Abgabemenge richtet sich nach der Zahl der im vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr erreichten Tariftage:

Tariftage	weiches Knüppelholz	Stangen- oder Astreisig
über 15 Tariftage	1 rm	oder 5 rm
über 30 Tariftage	2 rm	und 5 rm
über 45 Tariftage	3 rm	und 5 rm
über 60 Tariftage	4 rm	und 5 rm
über 75 Tariftage	5 rm	und 5 rm
über 90 Tariftage	6 rm	und 5 rm
über 105 Tariftage	7 rm	und 5 rm
über 120 Tariftage	8 rm	und 5 rm
über 135 Tariftage	9 rm	und 5 rm
über 150 Tariftage	10 rm	und 5 rm
über 165 Tariftage	11 rm	und 5 rm
über 180 Tariftage	12 rm	und 5 rm
über 195 Tariftage	13 rm	und 5 rm
über 210 Tariftage	14 rm	und 5 rm
über 225 Tariftage	15 rm	und 5 rm
über 240 Tariftage	16 rm	und 5 rm

(4) Unständig beschäftigte Waldarbeiter erhalten Brennholz zu dem gleichen Preis; die Abgabemenge richtet sich nach der Zahl der im laufenden Forstwirtschaftsjahr erreichten Tariftage. Die unter Abs. 3 angegebenen Brennholzmengen sind jedoch bei über 30 erreichten Tariftagen um 1 rm zu kürzen.

(5) Statt Weichholz kann Hartholz im Verhältnis 3 : 2,

Statt Knüppelholz kann Scheitholz im Verhältnis 4 : 3,

Statt Knüppelholz können Reiserknüppel im Verhältnis 1 : 2 abgegeben werden.

Nadelstangenreisig darf nur dann abgegeben werden, wenn Laubstangen- oder Astreisig nicht vorhanden ist.

(6) Bei Neueinstellung von Waldarbeitern richtet sich die Abgabemenge an Brennholz nach der Zahl der im laufenden Forstwirtschaftsjahr erreichten Tariftage; die erstmalige Abgabe darf erst nach Ableistung von 60 Tariftagen erfolgen.

(7) Der Weiterverkauf des Holzes ist nicht gestattet. Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, kann von dem weiteren Holzbezug ausgeschlossen werden.

(8) Steht Brennholz nicht in ausreichender Menge zur Verfügung oder verzichtet der Waldarbeiter mit Zustimmung des Betriebsleiters auf das Brennholz, erhält er hierfür die Taxe vergütet. Ob Mangel an Brennholz besteht, entscheidet der Betriebsleiter. Den Bedürfnissen der Waldarbeiter ist möglichst zu entsprechen.

§ 35

Verpachtung von Grundstücken

Bei Verpachtung landwirtschaftlich nutzbarer Grundstücke durch das staatliche Forstamt sind unter Mitwirkung des Personalrates Waldarbeiter vorzugsweise zu berücksichtigen.

§ 36

Ersatzleistungen

Dem Waldarbeiter werden Arbeitsgerät, Kleidungsstücke und Schuhe, die bei Arbeiten in Notfällen (§ 4 Abs. 4) verlorengegangen oder unbrauchbar geworden sind, vom Lande zum Anschaffungswert ersetzt, wenn dies nicht von anderer Seite erfolgt.

§ 37

Urlaub

(1) Urlaubsjahr ist das Forstwirtschaftsjahr.

(2) Der Erholungsurlaub beträgt

nach vollendetem 19. Lebensjahr	14 Werktage
nach vollendetem 30. Lebensjahr	15 Werktage
nach vollendetem 40. Lebensjahr	16 Werktage

Der Urlaub erhöht sich, wenn im laufenden Urlaubsjahr

5 Dienstjahre vollendet wurden, um	2 Werktage
10 Dienstjahre vollendet wurden, um	4 Werktage
15 Dienstjahre vollendet wurden, um	6 Werktage

Maßgebend ist das Lebensjahr, das im laufenden Urlaubsjahr vollendet wird.

Schwerbeschädigte Waldarbeiter erhalten den gesetzlichen Zusatzurlaub von 6 Werktagen.

Der Waldarbeiter hat Anspruch auf den vollen Urlaub, wenn er 240 Tariftage im laufenden Urlaubsjahr erreicht hat oder voraussichtlich erreichen wird. Bei weniger als 240 Tariftagen ist der Urlaub einschließlich des Zusatzurlaubs entsprechend dem Verhältnis der erreichten Tariftage zu 240 zu errechnen. Der Bruchteil eines Urlaubstages ist auf einen vollen Tag aufzurunden.

Der Urlaub beträgt jedoch mindestens einen Werktag für einen vollen Beschäftigungsmonat. Hierbei rechnen 22 Tariftage als ein voller Beschäftigungsmonat.

Sollte sich bei der Errechnung der Tariftage am Schluß des Urlaubsjahres ergeben, daß dem Waldarbeiter zuviel Urlaub zugestanden wurde, sind die Tage im nächsten Urlaubsjahr zu verrechnen.

(3) Jugendliche Waldarbeiter, d. h. Waldarbeiter, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten einen Erholungsurlaub von 24 Werktagen.

Maßgebend ist das Alter zu Beginn des laufenden Kalenderjahres, in dem das Urlaubsjahr beginnt. Wird der Jugendliche innerhalb des Urlaubsjahres weniger als 6 Monate beschäftigt, beträgt der Urlaubsanspruch für jeden vollen Beschäftigungsmonat 2 Werktage.

Beginnt das Arbeitsverhältnis in den letzten drei Monaten des Urlaubsjahres, besteht für das laufende Urlaubsjahr kein Urlaubsanspruch.

(4) Der Urlaubsanspruch kann bei Neueinstellung erstmals nach einer Wartezeit von 120 Tariftagen geltend gemacht werden — bei Jugendlichen nach einer Beschäftigungszeit von 3 Monaten —, es sei denn, daß das Arbeitsverhältnis vorher endet.

(5) Werktage im Sinne von Abs. 2 und 3 sind alle Tage mit Ausnahme der Sonntage und gesetzlichen Feiertage. Wird an einzelnen Werktagen betriebsüblich oder regelmäßig nicht gearbeitet, sind diese Tage auf die gesamte Urlaubsdauer anteilig anzurechnen.

(6) Erkrankt der Waldarbeiter während des Urlaubs, so werden die nachgewiesenen Krankheitstage, an denen der Waldarbeiter arbeitsunfähig war, auf den Urlaub nicht angerechnet. Der Waldarbeiter hat sich jedoch nach dem planmäßigen Ablauf seines Urlaubs oder, falls die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zunächst der Forstverwaltung zur Arbeitsleistung zur Verfügung zu stellen. Der Antritt des restlichen Urlaubs wird dann erneut festgesetzt.

(7) Urlaub, der nicht spätestens 1 Monat nach Ablauf des Urlaubsjahres angetreten wird, verfällt ohne Anspruch auf eine Geldentschädigung, es sei denn, daß er erfolglos geltend gemacht wurde. Bei Erkrankung des Waldarbeiters beginnt die Frist mit Beendigung der Krankheit.

(8) Bei einer Kündigung erhalten Waldarbeiter den noch nicht verbrauchten Urlaub während der Kündigungsfrist. Reicht diese hierfür nicht aus, wird Urlaubslohn gezahlt; dies gilt nicht bei fristloser Entlassung aus eigenem Verschulden.

(9) Falls nicht dienstliche oder persönliche Gründe eine andere Regelung zwingend erfordern, kann der Urlaub in zwei Abschnitten genommen werden, wenn der Gesamturlaub mindestens 10 Kalendertage umfaßt.

(10) Als Urlaubslohn ist der Durchschnittsverdienst nach § 26 Abs. 1 für 7,5 Stunden je Urlaubstag zu zahlen.

(11) Waldarbeiter, die ohne Erlaubnis des Betriebsleiters während ihres Urlaubs einer Erwerbstätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber nachgehen, verlieren für die Dauer der Erwerbstätigkeit den Anspruch auf ihren Urlaubslohn.

§ 38

Treuegeld

(1) Hat der Waldarbeiter 25, 40 oder 50 Dienstjahre (§ 8) vollendet oder in 25, 40 oder 50 aufeinanderfolgenden Jahren dem Betrieb angehört, erhält er ein Treuegeld. Dieses beträgt:

bei durchschnittlich 200 erreichten Tariftagen je Jahr	
nach 25 Jahren	200,— DM
nach 40 Jahren	350,— DM
nach 50 Jahren	350,— DM,

bei durchschnittlich weniger als 200, aber 60 und mehr erreichten Tariftagen je Jahr

nach 25 Jahren	100,— DM
nach 40 Jahren	175,— DM
nach 50 Jahren	175,— DM.

(2) Treuegeld wird entweder nur nach Dienstjahren oder nur nach der Betriebszugehörigkeit gewährt.

§ 39

Allgemeines

(1) Das Arbeitsverhältnis beginnt mit der Aufnahme der Arbeit und endet mit Beendigung der vereinbarten Arbeit oder dem Ablauf der vereinbarten Frist, durch Kündigung, durch Erwerbsunfähigkeit oder mit dem Ablauf des Monats, in dem der Waldarbeiter das 65. Lebensjahr vollendet.

(2) Bei einer durch Witterungsverhältnisse bedingten Arbeitsunterbrechung von mehr als einer Woche gilt das Arbeitsverhältnis mit Beginn dieser Unterbrechung als beendet.

Ob die Arbeit infolge der Witterungsverhältnisse unterbrochen werden muß, entscheidet der Betriebsleiter im Einvernehmen mit dem Personalrat. Sobald die Arbeit wieder aufgenommen werden kann, sind die Waldarbeiter wieder einzustellen. Die Verpflichtung zur Wiedereinstellung entfällt, wenn die Waldarbeiter die Arbeit nach Aufforderung nicht unverzüglich wiederaufnehmen.

Das Arbeitsverhältnis der Waldarbeiter, die am Tage vor dem Eintritt der Unterbrechung infolge Erkrankung oder Arbeitsunfall arbeitsunfähig waren, gilt, abweichend von Unterabs. 1, mit dem Tage der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit als beendet, wenn an diesem Tage die Arbeit infolge der Witterungsverhältnisse nach Unterabs. 1 unterbrochen ist. Eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt.

§ 40

Kündigung

- (1) Für Stamarbeiter betragen die Kündigungsfristen
 im Zeit- und Stücklohn 2 Wochen
 nach 5 Dienstjahren 3 Wochen
 nach 10 Dienstjahren 4 Wochen
 zum Monatsende.

(2) Für regelmäßig beschäftigte Waldarbeiter beträgt die Kündigungsfrist im Zeitlohn 1 Woche.

Im Stücklohn gilt das Arbeitsverhältnis mit dem Abschluß der Stücklohnarbeit, für die der Waldarbeiter eingestellt war, als beendet.

(3) Für unständig beschäftigte Waldarbeiter beträgt die Kündigungsfrist im Zeitlohn 1 Tag zum Schluß des folgenden Arbeitstages.

Im Stücklohn gilt das Arbeitsverhältnis mit dem Abschluß der Stücklohnarbeit, für die der Waldarbeiter eingestellt war, als beendet.

§ 41

Fristlose Kündigung des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt (§ 626 BGB).

§ 42

Streitigkeiten der Tarifvertragsparteien

Auslegungsstreitigkeiten aus diesem Tarifvertrag sind durch einen Ausschuß von je zwei Vertretern der Vertragsparteien zu klären. Einigen sich die Vertragsparteien in diesem Ausschuß nicht, so kann das Arbeitsgericht angerufen werden.

§ 43

Inkrafttreten und Vertragsdauer

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1961 in Kraft. Er gilt bis zum 31. Dezember 1963 und verlängert sich stillschweigend um je ein Jahr, wenn er nicht vier Monate vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt wird.

(2) Abweichend von Abs. 1 können die in § 27 vereinbarten Beträge als Wegeentschädigung mit der Kündigungsfrist des Lohntarifvertrages zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Protokollnotiz:

1. a) Wird durch Bundesgesetz die Gewährung von Krankenbezügen an Arbeiter neu geregelt, so werden die Tarifvertragsparteien unter Verzicht auf die Einhaltung der Kündigungsfrist über die Auswirkungen der gesetzlichen Neuregelung auf die tariflichen Vorschriften verhandeln.
- b) Unabhängig von Buchst. a wird für die derzeitigen Vorschriften eine vorzeitige Kündigungsmöglichkeit von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, erstmalig zum 31. Dezember 1961, vereinbart.
2. Wird durch Bundesgesetz der Urlaub für Arbeiter neu geregelt, so werden die Tarifvertragsparteien unter Verzicht auf die Einhaltung der Kündigungsfrist über die Auswirkungen der gesetzlichen Neuregelung auf die tariflichen Vorschriften verhandeln.
3. Es besteht Einvernehmen, daß
 - a) durch den Abschluß dieses Tarifvertrages die Kündigung des Einheitshauerlohntarifes (EHT) nicht berührt wird,
 - b) in die Verhandlungen über den neuen EHT die mit dem EHT zusammenhängenden Vorschriften dieses Tarifvertrages einbezogen werden können.

Bonn, den 25. November 1960

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder

Der Vorsitzter des Vorstandes

Dr. Conrad

Für die Gewerkschaft Gartenbau,
 Land- und Forstwirtschaft
 Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Pfeiffer

Anlage 1

Verzeichnis der Lohngebiete
 zum Tarifvertrag für die Waldarbeiter der staatlichen
 Forstbetriebe des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW)
 vom 25. 11. 1960

Lohngebiet S

Regierungsbezirk Köln:

Die Forstämter Königforst, Vile, Kottenforst, Siegburg (Revierförsterbezirke Eudenbach, Aulgasse, Tannenbach, Himmrich, Heisterbach und Forstwartbezirk Hardt).

Regierungsbezirk Düsseldorf:

Die Forstämter Benrath und Wesel.

Alle übrigen Forstämter sowie die Revierförsterbezirke Rodder und Herchen des Forstamtes Siegburg gehören zum Lohngebiet I.

Anlage 2

Tabelle

zum Ablesen der Kinderzuschläge der Waldarbeiter
 gem. § 16 Abs. 2

Stunden	für Kinder n. vollendetem			Stunden	für Kinder n. vollendetem		
	bis 6.	6. 14.	14.		bis 6.	6. 14.	14.
	Lebensjahr Kinderzuschlag in DM				Lebensjahr Kinderzuschlag in DM		
1	0,19	0,22	0,25	48	9,00	10,50	12,00
2	0,38	0,44	0,50	49	9,19	10,72	12,25
3	0,56	0,66	0,75	50	9,38	10,94	12,50
4	0,75	0,88	1,00	51	9,56	11,16	12,75
5	0,94	1,09	1,25	52	9,75	11,38	13,00
6	1,13	1,31	1,50	53	9,94	11,59	13,25
7	1,31	1,53	1,75	54	10,13	11,81	13,50
8	1,50	1,75	2,00	55	10,31	12,03	13,75
9	1,69	1,97	2,25	56	10,50	12,25	14,00
10	1,88	2,19	2,50	57	10,69	12,47	14,25
11	2,06	2,41	2,75	58	10,88	12,69	14,50
12	2,25	2,63	3,00	59	11,06	12,91	14,75
13	2,44	2,84	3,25	60	11,25	13,13	15,00
14	2,63	3,06	3,50	61	11,44	13,35	15,25
15	2,81	3,28	3,75	62	11,63	13,57	15,50
16	3,00	3,50	4,00	63	11,81	13,78	15,75
17	3,19	3,72	4,25	64	12,00	14,00	16,00
18	3,38	3,94	4,50	65	12,19	14,22	16,25
19	3,56	4,16	4,75	66	12,38	14,44	16,50
20	3,75	4,38	5,00	67	12,56	14,66	16,75
21	3,94	4,59	5,25	68	12,75	14,88	17,00
22	4,13	4,81	5,50	69	12,94	15,10	17,25
23	4,31	5,03	5,75	70	13,13	15,32	17,50
24	4,50	5,25	6,00	71	13,31	15,53	17,75
25	4,69	5,47	6,25	72	13,50	15,75	18,00
26	4,88	5,69	6,50	73	13,69	15,97	18,25
27	5,06	5,91	6,75	74	13,88	16,19	18,50
28	5,25	6,13	7,00	75	14,06	16,41	18,75
29	5,44	6,35	7,25	76	14,25	16,63	19,00
30	5,63	6,56	7,50	77	14,44	16,85	19,25
31	5,81	6,78	7,75	78	14,63	17,07	19,50
32	6,00	7,00	8,00	79	14,81	17,29	19,75
33	6,19	7,22	8,25	80	15,00	17,50	20,00
34	6,38	7,44	8,50	81	15,19	17,72	20,25
35	6,56	7,66	8,75	82	15,38	17,94	20,50
36	6,75	7,88	9,00	83	15,56	18,16	20,75
37	6,94	8,10	9,25	84	15,75	18,38	21,00
38	7,13	8,31	9,50	85	15,94	18,60	21,25
39	7,31	8,53	9,75	86	16,13	18,82	21,50
40	7,50	8,75	10,00	87	16,31	19,04	21,75
41	7,69	8,97	10,25	88	16,50	19,25	22,00
42	7,88	9,19	10,50	89	16,69	19,47	22,25
43	8,06	9,41	10,75	90	16,88	19,69	22,50
44	8,25	9,63	11,00	91	17,06	19,91	22,75
45	8,44	9,85	11,25	92	17,25	20,13	23,00
46	8,63	10,06	11,50	93	17,44	20,35	23,25
47	8,81	10,28	11,75	94	17,63	20,57	23,50

Stunden	für Kinder n. vollendetem			Stunden	für Kinder n. vollendetem		
	bis 6.	6. 14.	14.		bis 6.	6. 14.	14.
Lebensjahr Kinderzuschlag in DM				Lebensjahr Kinderzuschlag in DM			
95	17,81	20,79	23,75	128	24,00	28,01	32,00
96	18,00	21,00	24,00	129	24,19	28,23	32,25
97	18,19	21,22	24,25	130	24,38	28,44	32,50
98	18,38	21,44	24,50	131	24,56	28,66	32,75
99	18,56	21,66	24,75	132	24,75	28,88	33,00
100	18,75	21,88	25,00	133	24,94	29,10	33,25
101	18,94	22,10	25,25	134	25,13	29,32	33,50
102	19,13	22,32	25,50	135	25,31	29,54	33,75
103	19,31	22,54	25,75	136	25,50	29,76	34,00
104	19,50	22,76	26,00	137	25,69	29,98	34,25
105	19,69	22,97	26,25	138	25,88	30,19	34,50
106	19,88	23,19	26,50	139	26,06	30,41	34,75
107	20,06	23,41	26,75	140	26,25	30,63	35,00
108	20,25	23,63	27,00	141	26,44	30,85	35,25
109	20,44	23,85	27,25	142	26,63	31,07	35,50
110	20,63	24,07	27,50	143	26,81	31,29	35,75
111	20,81	24,29	27,75	144	27,00	31,51	36,00
112	21,00	24,51	28,00	145	27,19	31,73	36,25
113	21,19	24,72	28,25	146	27,38	31,94	36,50
114	21,38	24,94	28,50	147	27,56	32,16	36,75
115	21,56	25,16	28,75	148	27,75	32,38	37,00
116	21,75	25,38	29,00	149	27,94	32,60	37,25
117	21,94	25,60	29,25	150	28,13	32,82	37,50
118	22,13	25,82	29,50	151	28,31	33,04	37,75
119	22,31	26,04	29,75	152	28,50	33,26	38,00
120	22,50	26,26	30,00	153	28,69	33,48	38,25
121	22,69	26,47	30,25	154	28,88	33,70	38,50
122	22,88	26,69	30,50	155	29,06	33,91	38,75
123	23,06	26,91	30,75	156	29,25	34,13	39,00
124	23,25	27,13	31,00	157	29,44	34,35	39,25
125	23,44	27,35	31,25	158	29,63	34,57	39,50
126	23,63	27,57	31,50	159	29,81	34,79	39,75
127	23,81	27,79	31,75	160	30,00	35,00	40,00

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf und Köln

— MBl. NW. S. 185.

20310

**Tarifvertrag
für die Waldarbeiter der staatlichen Forstbetriebe
des Landes Nordrhein-Westfalen (TVW)
vom 25. 11. 1960; hier: Erläuterungen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 20. 12. 1960 — IV B112 — 00.12

Zur einheitlichen Auslegung des TVW gebe ich folgende
Erläuterungen:

Auf Wunsch der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und
Forstwirtschaft wurde in der Präambel des TVW auf die
§§ 3 und 4 des Tarifvertragsgesetzes hingewiesen. Der TVW
ist jedoch auch auf solche Waldarbeiter anzuwenden, die der
genannten Gewerkschaft nicht angehören.

Zu § 3 (Gliederung der Waldarbeiterschaft)

Abs. 2

Ein Waldarbeiter der Lohngruppe B, der in den Forst-
wirtschaftsjahren 1958 bis 1960 zusammen 600 Tariftage
erreicht hat, ist Stammarbeiter im Sinne dieses TVW.
Die schriftliche Annahme als Stammarbeiter ist nicht
mehr erforderlich. Ein Stammarbeiter, der in einem
Forstwirtschaftsjahr keine 200 Tariftage erreicht, ver-
liert mit Ablauf des Forstwirtschaftsjahres diese Eigen-
schaft. Erreicht ein solcher Waldarbeiter in dem darauf-
folgenden Forstwirtschaftsjahr wieder 200 Tariftage, ist
er von diesem Zeitpunkt ab wieder Stammarbeiter.

Abs. 2 und 3

Betriebliche Gründe liegen nicht vor bei Arbeitsunter-
brechungen, die durch Witterungsverhältnisse bedingt
sind (§ 39 Abs. 2).

Zu § 4 (Arbeitszeit)

Abs. 1

Die wöchentliche Arbeitszeit von 45 Stunden ist außer
in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 15. Januar einzu-
halten. Werden bei einer 5-Tage-Woche die 45 Stunden
vor dem 1. Dezember oder nach dem 15. Januar wegen
der örtlichen Lichtverhältnisse nicht erreicht, ist wäh-
rend dieser Zeit auch samstags zu arbeiten.

Zu § 7 (Tarifstunden und Tariftage)

Abs. 1 Buchst. d

Sollten in Ausnahmefällen Haumeister ihnen obliegende
Arbeiten außerhalb der Arbeitszeit verrichten, sind die
hierzu notwendigen Stunden als Tarifstunden anzu-
rechnen.

Abs. 2 Buchst. c

Ist ein während einer Arbeitsunterbrechung nach § 39
Abs. 2 erkrankter Waldarbeiter bei Wiederaufnahme der
Arbeit in seinem Betriebsbezirk noch nicht wiederher-
gestellt, werden ihm die nach der Arbeitsaufnahme
durch die übrigen Waldarbeiter versäumten Tage
(außer Sonntage) als Tariftage angerechnet. Dies gilt
jedoch nur, wenn die Krankenkasse die versäumten Tage
als Krankheitstage anerkennt und der Waldarbeiter
nach seiner Wiederherstellung die Arbeit unverzüglich
aufnimmt.

Zu § 8 (Dienstjahre)

Die Fassung ist in Anlehnung an den Manteltarifvertrag
für Arbeiter der Länder (MTL) vom 14. 1. 1959 verein-
bart. Die bisherige Berechnung der Dienstjahre ist daher
zu überprüfen und unter Umständen zu berichtigen. Die
Waldarbeiter sind von der Neuregelung zu unterrichten
und aufzufordern, gegebenenfalls einen Antrag auf An-
rechnung von Dienstjahren bei dem Forstamt vorzu-
legen.

Bezüglich der Anrechnung von Nichtbeschäftigungs-
zeiten auf die Betriebszugehörigkeit und die Dienstzeit
ist der gemeinsame RdErl. des Finanzministers und des
Innenministers vom 3. 9. 1959 (SMBl. NW. 20 312) an-
zuwenden.

Zu § 9 (Lohnzeitraum und Lohnzahlung)

Abs. 1 und 2

Der Betriebsleiter hat im Einvernehmen mit dem Per-
sonalrat die Möglichkeit, nur einen monatlichen Lohn-
zahlungstermin festzusetzen. Hiervon sollte Gebrauch
gemacht werden. Es wäre z. B. folgende Regelung
möglich:

„Der Lohn wird nachträglich gezahlt. Die Lohnzah-
lung erfolgt am 15. eines jeden Monats. Der Wald-
arbeiter erhält:

a) Abschlagszahlung

für die erste Hälfte des laufenden Monats, und zwar
in Höhe des für diesen Zeitraum ungefähr zu erwar-
tenden Nettoverdienstes,

b) Endzahlung

für den vorangegangenen Monat. Ist diese für eine
Stücklohnarbeit, die im vorangegangenen Monat be-
endet wurde, noch nicht möglich, erhält der Wald-
arbeiter eine Zahlung in Höhe des für die Endzahlung
ungefähr zu erwartenden Nettoverdienstes. Die End-
zahlung muß dann jedoch mit der nächsten Lohn-
zahlung erfolgen.“

Besonders ist zu beachten, daß mehr als zwei Lohn-
zahlungen einschl. der Endzahlungen bei Stücklohn-
arbeiten in einem Lohnzeitraum nicht zulässig sind.

Abschnitt V Ziff. 1 VV 56 erhält folgende Fassung:

„Für die Zahlung von Lohnabschlägen gelten die Be-
stimmungen des Tarifvertrages für die Waldarbeiter der
staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-West-
falen.“

Zu § 12 (Zeitlohn)

Der Unterschied zwischen Zeitlohn und Grundlohn ist
zu beachten.

Zu § 13 (Stücklohn)**Abs. 2**

Sollen Holzsorten aufgearbeitet werden, für die im EHT keine Stücklohnsätze vorgesehen sind, ist in jedem einzelnen Fall zu berichten, damit auf Landesebene zwischen den Tarifvertragsparteien über die Entlohnung für diese Holzsorten verhandelt werden kann.

Zu § 16 (Kinderzuschlag)

Zu den Krankenbezügen wird kein Kinderzuschlag gezahlt.

Abs. 1

Kinderzuschlag wird in sinngemäßer Anwendung der zwischenzeitlich ergangenen Vorschriften des Besoldungsgesetzes (LBesG 60) vom 8. November 1960 (G.V. NW. S. 359) gewährt. Gegenüber den im Tarifvertrag angeführten gesetzlichen Bestimmungen ist jedoch keine Änderung eingetreten.

Abs. 1 und 2

Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages, wird nach § 20 LBesG die Zahlung des Kinderzuschlages erst mit Ablauf des nächsten Monats eingestellt. Sind in einem solchen Fall gleichzeitig Kinder vorhanden, für die die Familienausgleichskasse Kindergeld zahlt, stellt die Familienausgleichskasse für eines dieser Kinder ihre Zahlungen bereits mit Ablauf des Monats ein, in dem das für den Wegfall des Kinderzuschlages maßgebliche Ereignis eingetreten ist. Die Forstverwaltung zahlt in derartigen Fällen in dem Monat, der auf das maßgebliche Ereignis folgt, für 3 Kinder Kinderzuschlag.

Zu § 19 (Haumeistervergütung)

Die Haumeistervergütung wird aus der Summe der Spalten 22 bis 26 der Bruttolohnliste errechnet.

Zu § 20 (Überstundenzuschlag)**Abs. 1**

Ob Überstunden geleistet wurden, kann erst am Wochenende festgestellt werden.

Zu § 21 (Zuschlag für Arbeit an Sonn- und Feiertagen)**Abs. 1 Buchst. d**

Für Arbeit an gesetzlichen Wochenfeiertagen ist die Zahlung des Durchschnittsverdienstes als Zuschlag zum Zeitlohn anzusehen.

Zu § 25 (Lohnausgleichszuschlag)

Nach der neuen Fassung erhalten Waldarbeiter den Lohnausgleichszuschlag für 3 Tage auch dann, wenn die Unterbrechung der Stücklohnarbeit länger als 3 Tage dauert. Eine Unterbrechung der Stücklohnarbeit liegt dann nicht vor, wenn alle Waldarbeiter der gleichen Stücklohnarbeit zu Zeitlohnarbeiten herangezogen werden.

Zu § 26 (Lohnfortzahlung)

Die Bestimmungen sind auch auf Waldarbeiterlehrlinge anzuwenden.

Abs. 1

Der monatliche Stundendurchschnittsverdienst wird errechnet, indem der reine Arbeitsverdienst (Spalte 22 Zeile 3 der Bruttolohnliste) um $\frac{1}{13}$ bzw. $\frac{1}{8}$ des Hauerstücklohnes (Zeile 34b des Arbeitsheftes) gekürzt und das Ergebnis durch die Arbeitsstunden (Spalte 22 Zeile 2 der Bruttolohnliste) geteilt wird.

Zur Erleichterung der Berechnung des jährlichen Stundendurchschnittsverdienstes sind

der monatliche reine Arbeitsverdienst, die lohnsteuerfreien Beträge des monatlichen Hauerstücklohnes und die monatlichen Arbeitsstunden

auf der Rückseite des Waldarbeiterlohnblattes laufend einzutragen.

Ist der Durchschnittsverdienst je Arbeitsstunde des vergangenen Forstwirtschaftsjahres geringer als der jeweilige Zeitlohn, wird der Zeitlohn gezahlt.

Abs. 5

Voraussetzung für die Lohnfortzahlung ist, daß der Waldarbeiter die Arbeit aufgenommen hatte.

Abs. 6

Die Teilnahme von Waldarbeitern an Tarifverhandlungen mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) bedarf der Genehmigung durch die Regierungspräsidenten.

Zu § 27 (Wegeentschädigung)

Die Wegeentschädigung gehört zum Arbeitslohn und ist daher lohnsteuerpflichtig.

Abs. 1

Benutzt der Waldarbeiter ein Kraftfahrzeug, wird für die Berechnung der Wegeentschädigung lediglich der kürzeste zumutbare Fußweg zugrunde gelegt.

Zu § 28 (Kraftfahrzeugentschädigung)

Die Kraftfahrzeugentschädigung ist lohnsteuerfrei.

Zu § 29 (Werkzeuggeld)

Das Werkzeuggeld ist lohnsteuerfrei.

Zu § 31 (Krankenbezüge)

Die Bestimmungen sind auch auf Waldarbeiterlehrlinge anzuwenden.

Der Krankengeldzuschuß ist am Lohnzahlungstermin auszuführen. Die Betriebsbeamten sind darauf hinzuweisen, daß sie im Krankheitsfall eines Waldarbeiters die Bescheinigung der Krankenkasse über die Höhe der gezahlten Leistungen frühzeitig anfordern (Abschnitte I und II des Vordrucks VV 12).

Abs. 1

Die Lohnfortzahlung ist lohnsteuerpflichtig.

Werden für den Erkrankungs- oder Unfalltag von der Krankenkasse Zahlungen geleistet und wird Krankengeldzuschuß gewährt, entfällt die Lohnfortzahlung.

Abs. 3 Satz 1 und 2

Bei der Berechnung des Nettoarbeitsentgeltes ist von der Bruttolohnsumme des Vormonats (Spalte 4 Vordruck VV 5) auszugehen.

Zu den gesetzlichen Lohnabzügen gehören Lohnsteuer, Kirchensteuer und Arbeitnehmer-Beitragsanteile zur Sozialversicherung. Die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversicherung beruht nicht auf gesetzlicher Grundlage; die Beiträge hierfür sind daher nicht abzuziehen. Vom Krankengeldzuschuß sind Beiträge zur VBL zu entrichten.

Abs. 3 Satz 3

Die Berechnung des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgeltes je Kalendertag geschieht wie folgt:

a) Beschäftigung während des ganzen Vormonats:

Unabhängig von der Zahl der tatsächlichen Kalendertage des Vormonats ist immer von 30 Tagen auszugehen. Von diesen sind die Tage abzuziehen, an denen im Vormonat wegen

schlechten Wetters,

Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder Arbeitsunfall oder

Freistellung von der Arbeit ohne Fortzahlung des Lohnes

ganztägig nicht gearbeitet wurde.

Nicht abzuziehen sind

Tage, für die Lohn ohne Arbeitsleistung fortgezahlt wurde (einschl. bezahlter Urlaubstage),

Tage unentschuldigter Fernbleibens von der Arbeit sowie Fw.- und Fn.-Tage.

Das Nettoarbeitsentgelt ist durch die Zahl der danach verbleibenden Kalendertage zu teilen.

b) Beschäftigung während eines Teiles des Vormonats:

Für die Zeit des Vormonats, in der das Arbeitsverhältnis bestand, ist die Zahl der Werktage und der gesetzlichen Wochenfeiertage, für die Lohnzahlungspflicht besteht, festzustellen.

Davon ist die Summe der nach Buchst. a für diesen Zeitraum in Betracht kommenden Tage (Schlechtwettertage usw.) abzuziehen. Das Nettoarbeitsentgelt ist durch die Zahl der danach verbleibenden Werk- und gesetzlichen Wochenfeiertage zu teilen, mit der Zahl aller Werk- und gesetzlichen Wochenfeiertage des Vormonats zu vervielfältigen und durch 30 zu teilen.

c) Erkrankung im 1. Kalendermonat der Beschäftigung:

Das durchschnittliche Nettoarbeitsentgelt, das bis zum Beginn der Erkrankung erzielt wurde, ist nach Buchst. b für den laufenden Monat zu errechnen.

Abschlagszahlungen für Stücklohnarbeiten müssen möglichst sorgfältig nach dem tatsächlich zu erwartenden Stücklohnverdienst bemessen werden, weil durch hohe Endzahlungen große Schwankungen des Nettoarbeitsentgeltes entstehen können.

Abs. 4

Die Häufigkeit der jeweils bis zur Dauer von 6 Wochen vorgesehenen tariflichen Leistungen ist nicht begrenzt.

Beispiel zu Buchst. b:

Ein Waldarbeiter, der im vergangenen Forstwirtschaftsjahr weniger als 60 Tariftage erreicht hat und am 1. 10. 1960 eingestellt wurde, erkrankt vom 14. 10. 1960 bis einschl. 1. 12. 1960. Er erhält Krankengeldzuschuß vom Beginn der 5. Woche des Arbeitsverhältnisses an, also ab 29. 10. 1960, und zwar für die Dauer von 6 Wochen, gerechnet ab 14. 10. 1960, also bis einschl. 24. 11. 1960. Für die Zeit vom 14. 10. 1960 bis einschl. 28. 10. 1960 wird kein Krankengeldzuschuß gezahlt.

Durch eine Freistellung von der Arbeit ohne Fortzahlung des Lohnes (z. B. für Arbeiten in der Landwirtschaft des Waldarbeiters) wird das Arbeitsverhältnis nicht unterbrochen.

Abs. 5

Bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalles wird der Krankengeldzuschuß, unabhängig von den im Vorjahr geleisteten Tariftagen und der Dauer des Arbeitsverhältnisses, gewährt.

Zu § 34 (Holzzuteilung)

Die Zustimmung des Betriebsleiters zu einer Geldentschädigung für nicht in Anspruch genommenes Brennholz ist nur dann zu erteilen, wenn in dem Forstamt der Absatz des Brennholzes gesichert ist. Falls Geldentschädigung gewährt wird, ist einheitlich die Taxe für Buchen-Brennknüppelholz zugrunde zu legen.

Zu § 37 (Urlaub)

Die neuen Urlaubsbestimmungen sind ab 1. Oktober 1960 anzuwenden.

Waldarbeiter, die im Urlaubsjahr 1961 ausscheiden und nach § 32 des alten Tarifvertrages Anspruch auf mehr Urlaubstage gehabt hätten, als sie ihnen nach der neuen Regelung zustehen, erhalten ihren Urlaub nach dem alten Tarifvertrag.

Abs. 5

Ist jeder Samstag arbeitsfrei, sind bei einem Urlaubsanspruch

von 6 bis 11 Tagen	1 Tag
von 12 bis 17 Tagen	2 Tage
von 18 bis 23 Tagen	3 Tage
von 24 bis 28 Tagen	4 Tage

auf den Urlaub anzurechnen.

Ist jeder 2. Samstag arbeitsfrei, sind bei einem Urlaubsanspruch

von 12 bis 23 Tagen	1 Tag
von 24 bis 28 Tagen	2 Tage

auf den Urlaub anzurechnen.

Abs. 10

Der Durchschnittsverdienst ist auch für die arbeitsfreien Samstage zu zahlen, die auf den Urlaub angerechnet werden, und zwar für 7,5 Stunden.

Zu § 38 (Treuegeld)

Das Treuegeld ist auch dann zu zahlen, wenn von einer Landwirtschaftskammer aus dem gleichen Anlaß eine Zahlung geleistet wird.

Mit dem Treuegeld erhalten die Waldarbeiter eine Ehrenurkunde, die von mir ausgefertigt und unterzeichnet wird. Die Aushändigung soll am Jubiläumstage erfolgen. Die Berichtstermine werden daher wie folgt festgesetzt:

1. j. Js. für Ehrungen in der Zeit vom 1. 3. bis 31. 5.
1. 4. j. Js. für Ehrungen in der Zeit vom 1. 6. bis 31. 8.
1. 7. j. Js. für Ehrungen in der Zeit vom 1. 9. bis 30. 11.
1. 10. j. Js. für Ehrungen in der Zeit vom 1. 12. bis Ende Februar.

Der Bericht muß folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname,
2. Dauer der Betriebszugehörigkeit oder Anzahl der Dienstjahre,
3. Fälligkeitstag des Treuegeldes.

Auf die Einhaltung der vorgeschriebenen Termine wird mit besonderem Nachdruck hingewiesen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Zu §§ 39 und 40 (Allgemeines und Kündigung)

In der Frage, ob Forstbetriebe Saisonbetriebe sind, folge ich dem Urteil des Bayerischen Landessozialgerichtes München — 4. Senat — vom 25. 2. 1959. Danach sind Forstbetriebe als Saisonbetriebe im Sinne des § 20 Abs. 1 des Kündigungsschutzgesetzes vom 10. August 1951 (BGBl. I S. 499) anzusehen.

Der RdErl. v. 15. 4. 1959 (SMBl. NW. 20 310) wird aufgehoben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Köln

— MBl. NW. 1961 S. 194.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bage! Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bage! Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.